

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

ZPO §§ 519, 554

Enthält die dem Antragsteller zugestellte Ausfertigung eine über die Urschrift der Verfügung des Vorsitzenden hinausgehende Verlängerung der Frist für die Rechtsmittelbegründung, so ist der Wortlaut der Ausfertigung maßgebend, wenn der Empfänger darauf vertrauen durfte, daß sie mit der Urschrift übereinstimmt.

BGB §§ 127, 242 Ba, Ca, 459

Werden elektrische Maschinen durch einen Vertreter, der keinerlei Fachkenntnisse über die erforderlichen Stromleitungsverhältnisse hat, an Endabnehmer vertrieben, bei denen solche Fachkenntnisse nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden können, so kann der Verkäufer nicht einwenden, daß er die von dem Vertreter bei den Kaufverhandlungen abgegebene unrichtige Erklärung, die Maschine sei unter den beim Käufer vorhandenen Stromverhältnissen betreibbar, nach der Schriftlichkeitsklausel des Kaufvertrages nicht gegen sich gelten zu lassen brauche.

BGH, Urt. v. 27. März 1963 - VIII ZR 186/61 - OLG München
LG Traunstein

VIII ZR 186/61

Verkündet am 27. März 1963
Wüst, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Karl M [REDACTED], S [REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch den Geschäftsführer Karl M [REDACTED], in K [REDACTED]/Obb.,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Landwirt Josef H [REDACTED] in B [REDACTED] über D [REDACTED] (Do [REDACTED]),

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 20. März 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Mezger und Mormann

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das anstelle der Verkündung am 25. Juli 1961 zugestellte Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München wird mit folgender Maßgabe zurückgewiesen:

Die Kostenentscheidung im Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts Traunstein vom 2. Juni 1960 wird dahin geändert, daß die Klägerin die Kosten des ersten Rechtszuges mit Ausnahme der durch den Erlaß des Vollstreckungsbefehls des Amtsgerichts Rosenheim vom 2. Januar 1959 veranlaßten Kosten zu tragen hat. Diese Kosten fallen dem Beklagten zur Last.

Die Klägerin hat auch die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte kaufte am 23. April 1958 für seinen landwirtschaftlichen Betrieb von der Klägerin durch Vermittlung ihres Handelsvertreters Walter W. eine Futtermischmaschine, versehen mit einem 7,5 PS Elektromotor, umstellbar von 220 auf 380 Volt zum Preise von 1840 DM und einen Futterkarren zum Preise von 100 DM. Der Kaufvertrag wurde unter Benutzung eines Vordrucks der Klägerin von dem Vertreter W. und dem Beklagten unterzeichnet. Der Vordruck enthält oberhalb der Unterschriften folgende vorgedruckte Klausel:

"Es wird ausdrücklich klargestellt, daß Nebenabmachungen, die nicht auf diesem Vertrag vermerkt sind, nicht getroffen sind. Etwa vor Abschluß dieses Vertrages getroffene Abmachungen werden ausdrücklich für ungültig erklärt. Eine zusätzliche Vereinbarung oder Nebenabrede hat also nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich auf diesem Vertrag vermerkt ist; auf dieses Erfordernis kann mündlich nicht verzichtet werden."

Die Klägerin lieferte die im Vertrag bezeichnete Maschine an den Beklagten. Sie konnte jedoch an dem für sie vorgesehenen Aufstellungsort deshalb nicht ohne weiteres in Betrieb genommen werden, weil für sie der Querschnitt der dort vorhandenen Leitung und die Sicherung nicht ausreichend waren. Der Beklagte lehnte es deshalb ab, die Maschine zu behalten, und verweigerte die Zahlung des Restkaufpreises. Diesen fordert die Klägerin in Höhe von 1224,80 DM nebst Zinsen gemäß dem von ihr erwirkten Vollstreckungsbefehl, gegen den der Beklagte Einspruch eingelegt hat.

Der Beklagte hat eingewendet, der Handelsvertreter W. habe vor Abschluß des Kaufvertrages den Raum, in dem die Maschine aufgestellt werden sollte, und in dem sich bereits ein Anschluß für eine andere dort benutzte



Maschine befand, besichtigt und erklärt, dort könne auch die angebotene Futtermischmaschine in Betrieb genommen werden. Diese Erklärung sei dahin aufzufassen, daß die Maschine ohne besondere Vorkehrungen unter Verwendung der vorhandenen Einrichtung (Anschlußleitung mit Steckdose) an das Stromnetz angeschlossen werden könne. Diesen Erfordernissen entspreche die gelieferte Maschine nicht. Mindestens habe der Vertreter es nicht unterlassen dürfen, darauf hinzuweisen, daß die Betriebsfähigkeit der Maschine an der vorgesehenen Anschlußstelle nicht ohne weiteres gewährleistet sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und der Klägerin die gesamten Kosten des Rechtsstreits auferlegt.

Das Oberlandesgericht hat ihre Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision, die das Berufungsgericht in den Entscheidungsgründen zugelassen hat, verfolgt die Klägerin die Klageforderung weiter, während der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist zulässig, obwohl sie erst am 7. Februar 1962 begründet wurde, nachdem die Frist zur Begründung der Revision durch Verfügung des Vorsitzenden des Senats vom 19. Dezember 1961 nur bis zum 22. Januar 1962 verlängert worden war; denn dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin war eine Ausfertigung dieser Verfügung mit einer hiervon abweichenden Fristver-

längerung bis zum 22. Februar 1962 zugestellt worden. Die Klägerin kann sich auf die ihr günstigere Frist der Ausfertigung der Verfügung vom 19. Dezember 1961 berufen. Das Reichsgericht hat im Falle einer Abweichung der Ausfertigung von der Urschrift einer Verfügung des Vorsitzenden den Wortlaut der Ausfertigung, die im Gegensatz zur Urschrift der Verfügung nicht nur die Verlängerung der Frist zur Einzahlung der Prozeßgebühr, sondern auch die Verlängerung der Frist zur Einreichung der Berufungsbeurteilung enthält, die mitgeteilte Ausfertigung deshalb als maßgebend angesehen, weil nur der mitgeteilte Wortlaut der Ausfertigung für die Entschließung des Empfängers maßgebend sein könne (Beschl. v. 30. April 1935 - VII B 7/35 - JW 1935,2050). Dieser Entscheidung ist das Schrifttum gefolgt (Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 9.Aufl. (1961) § 71 I 1; Baumbach/Lauterbach, ZPO 27.Aufl. § 170 Anm.2 C; Stein/Jonas/Schönke, ZPO § 170 Anm.V; Wieczorek, ZPO § 170 Anm.A III a). Ihr ist jedenfalls für den Fall beizutreten, daß sich der Empfänger der Ausfertigung auf ihre Übereinstimmung mit der Urschrift verlassen durfte. Diese Voraussetzung ist nicht schon deshalb zu verneinen, weil der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin in seinem Antrag vom 18. Dezember 1961 nur um die Verlängerung der Begründungsfrist bis zum 22. Januar 1962 gebeten hatte. Er konnte trotzdem darauf vertrauen, daß die ihm mitgeteilte Ausfertigung der Verfügung über die Dauer der Frist mit der Urschrift übereinstimmt, weil es ihm nicht aufzufallen brauchte, daß die Frist nach der Ausfertigung länger als beantragt verlängert war. Unerheblich ist, daß für eine Fristverlängerung ein Antrag erforderlich ist und ob etwa aus diesem Grunde es für eine über den Antrag hinausgehende Fristverlängerung an einer Prozeßvoraussetzung fehlte. Denn das Fehlen einer solchen Prozeßvorausset-

zung würde die Wirksamkeit einer über den Antrag hinausgehenden Fristverlängerung nicht in Frage stellen (vgl. RGZ 160,307). Deshalb durfte auch unter diesem Gesichtspunkt der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin davon ausgehen, daß die Revisionsbegründungsfrist wirksam bis zum 22. Februar 1962 verlängert worden sei. Die Klägerin kann sich daher auf die ihr günstigere Frist in der Ausfertigung der Verfügung vom 19. Dezember 1961 berufen. Infolgedessen ist die Revisionsbegründung rechtzeitig eingegangen. Damit ist der von der Klägerin mit der Revisionsbegründung vorsorglich gestellte Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Revisionsbegründungsfrist als gegenstandslos anzusehen.

II. Die Revision kann im Ergebnis keinen Erfolg haben.

Nach dem unstreitigen Sachverhalt könnte die dem Beklagten gelieferte Futtermischmaschine in dem für sie bestimmten Raum deshalb nicht in Gang gesetzt werden, weil für den starken Motor die Stromleitung mit dem gegebenen Querschnitt zu schwach war. Das ist nach Auffassung des Berufungsgerichts kein Fehler der Maschine im Sinne des § 459 Abs.1 BGB. Das Berufungsgericht entnimmt aber dem Umstand, daß dem Vertreter der Klägerin der Aufstellungsort der Maschine bei den Verkaufsverhandlungen bekannt war, sowie dem Versprechen des Vertreters, die Maschine werde als betriebsfähig geliefert, die stillschweigende Zusicherung, sie könne an dem Ort der vorgesehenen Aufstellung im Anwesen des Beklagten in Betrieb gesetzt werden, ohne daß eine wesentliche mit Kosten verbundene Veränderung oder Erweiterung der Stromleitung hierfür erforderlich sein werde. Diese Zusicherung müsse sich die Klägerin ungeachtet der Klausel der unterschriebenen

Vertragsurkunde, wonach zusätzliche Vereinbarungen oder Nebenabreden auf dem Vertrag vermerkt sein müßten, um gültig zu sein, entgehalten lassen.

Ob entgegen der Auffassung der Revision den festgestellten Erklärungen des Vertreters W. in Verbindung mit dem von dem Berufungsgericht gewürdigten Verlauf der Vertragsverhandlungen rechtlich entnommen werden kann, Wagner habe die Verwendbarkeit der zu liefernden Maschine für den vorhandenen Anschluß an die Stromleitung und damit eine entsprechende Beschaffenheit der Maschine im Sinne von § 459 Abs. 2 BGB zugesichert, kann dahingestellt bleiben. Darauf kommt es für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht an. Der Entscheidung ist jedenfalls zugrunde zu legen, daß der Beklagte eine Futtermischmaschine kaufen wollte, die unter Benutzung der vorhandenen elektrischen Zuleitung in dem vorgesehenen Raum in Gang gesetzt werden konnte. Dies war W. bei den Vertragsverhandlungen bekannt geworden und er mußte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts auch damit rechnen, daß der Beklagte nicht ohne weiteres bereit war, die teurere Maschine zu kaufen, wenn sie wegen ihrer Beschaffenheit an die vorhandene Anschlußleitung nur nach Vornahme mit Kosten verbundener Änderungen für einen andersartigen Anschluß an das Stromnetz in Betrieb gesetzt werden konnte. Die gelieferte Maschine entsprach nicht den berechtigten Erwartungen des Beklagten, weil es wegen ihrer Beschaffenheit nicht möglich war, sie unter Benutzung des vorhandenen elektrischen Anschlusses in Betrieb zu setzen. Die Klägerin will diese Umstände des Vertragsabschlusses deshalb nicht gegen sich gelten lassen, weil die von W. und dem Beklagten unterzeichnete Kaufurkunde keinen Vermerk über die Benutzbarkeit der Maschine

unter Verwendung des vorhandenen Anschlusses enthält. Darauf kann die Klägerin sich jedoch nicht berufen. Der Vertreter Wagner hat, wie das Berufungsgericht unter Würdigung seiner Zeugenaussage feststellt, von Leitungsverhältnissen nichts verstanden. Er habe, so führt das Berufungsgericht aus, daher auch nicht auf den Gedanken kommen können, daß die verkaufte Maschine trotz der passenden Spannung beim Anschluß in dem dafür bestimmten Raum nicht laufen konnte. Hiernach hat die Klägerin für den Abschluß des Kaufvertrages sich eines Vertreters bedient, der über die Frage, unter welchen Voraussetzungen die durch ihn vertriebene Maschine in Betrieb gesetzt werden konnte, nicht unterrichtet war. Die Klägerin mußte jedoch grundsätzlich damit rechnen, daß diese Frage für jeden, der eine solche Futtermischmaschine kaufen soll, regelmäßig von wesentlichem Interesse ist. Der Beklagte hat, wie sich aus den Feststellungen des Berufungsgerichts ebenfalls ergibt, nicht selbst beurteilen können, ob die Maschine ohne weiteres an der vorgesehenen Stelle in Betrieb gesetzt und damit in Gebrauch genommen werden konnte oder ob dies von besonderen Stromleitungsverhältnissen abhängig war. Er konnte auch nicht damit rechnen, daß ihm eine Maschine verkauft werde, deren Benutzung von anderen Stromverhältnissen abhing. Wenn sich aber die Lieferfirma für den Verkauf eines derartigen Gerätes eines Vertreters bediente, der von Leitungsverhältnissen nichts verstand, so mußte dies zwangsläufig zu der Möglichkeit führen, daß von einem solchen Vertreter Maschinen zum Verkauf angeboten würden, die den besonderen Verhältnissen des Käufers nicht entsprachen. Es verstößt daher gegen Treu und Glauben, wenn die Klägerin das, was über den vorgesehenen Gebrauch der Maschine mit dem Vertreter verhandelt worden ist, unter Berufung auf die Schriftlichkeitsklauseln in der unterzeichneten Vertragsurkunde nicht gelten lassen will. Die Klägerin kann deshalb auch gegen die vom Beklagten gemäß

den §§ 459, 462 BGB verlangte Wandlung keine Einwendungen erheben. Hiernach kann der Beklagte die Zahlung des restlichen Kaufpreises für die als zusammengehörend verkauften Geräte verweigern.

Da die Klage jedenfalls im Ergebnis zu Recht abgewiesen worden ist, muß die Revision gemäß § 563 ZPO als unbegründet zurückgewiesen werden.

Bei der Kostenentscheidung für den ersten Rechtszug haben die Vorinstanzen übersehen, daß die durch den Vollstreckungsbefehl veranlaßten Kosten dem Beklagten zur Last fallen (§§ 344, 700 ZPO). Deshalb war die Kostenentscheidung des Landgerichts insoweit richtigzustellen. Die Kosten des Revisionsverfahrens hat die Klägerin nach § 97 ZPO zu tragen.

Dr.Haidinger

Dr.Gelhaar

Artl

Dr.Mezger

Bundesrichter
Mormann ist be-
urlaubt und des-
halb verhindert,
zu unterschrei-
ben.

Dr.Haidinger